

19.10.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5999 vom 23. September 2021  
der Abgeordneten Eva-Maria Voigt-Küppers und Jochen Ott SPD  
Drucksache 17/15242

### Testverweigerer an Schulen

#### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Schülerinnen und Schüler, die selbst oder deren Eltern den vorgeschriebenen Coronatest verweigern, werden nach der aktuellen Regelung vom Präsenzunterricht ausgeschlossen – dies ist zum Nachteil dieser jungen Menschen, die so von Bildung ausgeschlossen sind.

Ministerin Gebauer sprach im Ausschuss für Schule und Bildung am 15.09.2021 von ca. 0,1 Prozent der Schülerinnen und Schüler, die den Test verweigern. Ausgehend von insgesamt 2,46 Mio. Schülerinnen und Schülern in NRW geht es somit um ca. 2.460 Schülerinnen und Schüler.

**Die Ministerin für Schule und Bildung** hat die Kleine Anfrage 5999 mit Schreiben vom 19. Oktober 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Die Ministerin sprach im Ausschuss davon, dass die Schulleitungen in den beschriebenen Fällen das Gespräch mit Eltern sowie den Schülerinnen und Schülern suchen sollen. Gibt es für solche Gespräche Hilfestellung für die Schulleitungen?***

Die Schulaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu beraten und zu unterstützen. Selbstverständlich stehen den Schulleitungen diese Beratungs- und Unterstützungsangebote auch bei Fragen der Verweigerung der Teilnahme an den Schultestungen gemäß § 3 der Coronabetreuungsverordnung im Bedarfsfall zur Verfügung.

Gemäß § 3 Absatz 1 Schulgesetz NRW gestaltet die Schule den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung. Sie verwaltet und organisiert ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten (§ 44 Absatz 1 Schulgesetz NRW). Die Schulen verfügen über umfassende Erfahrungswerte hinsichtlich der Durchführung von Gesprächen mit Eltern und Schülerinnen oder Schülern im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit, denn dies ist eine ihrer Kernaufgaben.

Datum des Originals: 19.10.2021/Ausgegeben: 25.10.2021

2. ***Ist angedacht, diese Schülerinnen und Schülern – wie etwa in Rheinland-Pfalz<sup>1</sup> – alternative Leistungsnachweise erbringen zu lassen?***
3. ***Falls nein: Wie kann dann sichergestellt werden, dass diese Schülerinnen und Schüler an Klausuren teilnehmen bzw. benotet werden können?***

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Am Unterricht sowie allen anderen schulischen und außerschulischen Nutzungen in Schulgebäuden dürfen nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen. Andere Personen sind vom Unterricht sowie allen anderen schulischen und außerschulischen Nutzungen in Schulgebäuden ausgeschlossen. Dies gilt ausnahmsweise nicht für eine Schülerin oder einen Schüler, für die oder den die Schulleiterin oder der Schulleiter festgestellt hat, dass ihre oder seine Teilnahme am Unterricht beziehungsweise sonstigen Bildungsangeboten in Präsenz zur Vermeidung unzumutbarer persönlicher Härten erforderlich ist.

Da das Erfordernis der Vorlage eines negativen Coronatests als Voraussetzung für die aus der Schulpflicht folgende Pflicht zur Teilnahme an einem angebotenen Präsenzunterricht allenfalls einen geringfügigen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Schüler bedingt, auch im Übrigen zumutbar ist und überdies im Einklang mit dem Recht der Eltern auf Erziehung und Bildung ihrer Kinder in der Schule steht, ist die Landesregierung nicht gehalten, Testverweigerern individuellen Distanzunterricht anzubieten (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 06. Mai 2021 – 13 B 619/21.NE –, Rn. 17, juris). Durch die Zustimmung zur Testteilnahme oder – je nach Alter – alternativ den Nachweis einer Immunisierung durch Impfung können Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler selbst jederzeit zumutbar die Möglichkeit einer vollumfänglichen Unterrichtsteilnahme und damit auch Möglichkeit der Leistungsbewertung eröffnen.

Sofern Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sich in eigener Verantwortung gegen eine Teilnahme am Unterricht entscheiden, können negative Folgen für die Schullaufbahn durch Nichterbringung von Leistungen nicht ausgeschlossen werden. Grundlage der Leistungsbewertung sind gemäß § 48 Absatz 2 Schulgesetz NRW alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Eine durch nicht erbrachte Leistungen von Seiten der Lernenden bzw. ihrer Eltern zu verantwortende Nichtbewertbarkeit dürfte demnach regelmäßig zum Nichterreichen des Klassenziels führen.

Die Einrichtung eines individuellen Angebotes des Distanzunterrichts, das über die Mitteilung von Lerninhalten und Hausaufgaben hinausgeht und eine Leistungsbewertung ermöglicht, liegt ausschließlich im organisatorischen Ermessen der Schule. Dies gilt ebenfalls für die ausnahmsweise Ermöglichung der Feststellung des Leistungsstands durch eine Prüfung, soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen dies vorsehen. Gemeinsam mit der vorgenannten Härtefallklausel bieten diese Instrumente den Schulen die erforderliche Flexibilität, um unzumutbare Härten in Einzelfällen zu vermeiden. Ein Anspruch auf solche Angebote von Seiten der Schule besteht für die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler ausdrücklich nicht.

---

<sup>1</sup> <https://corona.rlp.de/de/selbsttests-an-schulen/>

**4. Ist der Landesregierung bekannt, welche konkreten Maßnahmen zur Durchsetzung der Schulpflicht die Bezirksregierungen bereits ergriffen haben (bitte aufrühren)?**

In Einzelfällen haben die zuständigen Schulaufsichtsbehörden, wenn weitere Umstände hinzutreten, die auf eine Schulpflichtverletzung schließen ließen, die Eltern durch Zwangsmittel gemäß §§ 55 bis 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (Zwangsgeld) oder im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten. Das Vorgehen der Schulaufsichtsbehörden hat dabei einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung, soweit erfolgt, in der Regel standgehalten. Vorrangig haben die Schulen zunächst kooperative Lösungsmöglichkeiten ausgeschöpft und sich darum bemüht, die Eltern durch aufklärende Gespräche zu einem weiteren Schulbesuch ihrer Kinder zu veranlassen. Vereinzelt wurden, insbesondere im Grundschulbereich, Hausbesuche, Maßnahmen der Schulsozialarbeit, der Familienhilfe oder des schulpsychologischen Dienstes durchgeführt.

**5. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass diese Schülerinnen und Schüler ihren Schulabschluss erhalten?**

Gemäß § 3 Absatz 2 der Coronabetreuungsverordnung dürfen Schülerinnen und Schüler, die weder immunisiert noch getestet sind, an schulischen Nachprüfungen, Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen sowie nicht immunisierte oder getestete Prüflinge an Externenprüfungen teilnehmen. Diese werden räumlich getrennt von den Prüfungen immunisierter oder getesteter Schülerinnen und Schüler oder Prüflinge durchgeführt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.